

Änderungsantrag

der Abgeordneten Richard Pitterle, Klaus Ernst, Susanna Karawanskij, Jutta Krellmann, Thomas Lutze, Thomas Nord, Michael Schlecht, Dr. Petra Sitte, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/11555, 18/11928, 18/12181 Nr. 1.8, 18/12405 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie,
zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der
Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 3 Absatz 2 Satz 5 wird aufgehoben.

Berlin, den 16. Mai 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

§ 3 Absatz 2 Satz 5 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten ist ersatzlos zu streichen, weil er die Definition des wirtschaftlich Berechtigten aufweicht. Deutsche Verpflichtete werden aus der Pflicht entlassen, einen echten wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren, insofern sie stattdessen von der Fiktion Gebrauch machen und die gesetzlichen Vertreter, geschäftsführenden Gesellschafter oder Partner als wirtschaftlich Berechtigte eintragen können. Eine frei gewählte, ineinander verschachtelte Rechtsform kann dementsprechend entschuldigen, keinen echten wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren. Damit wird im Ergebnis die Nutzung hochkomplexer, sich über mehrere Rechtsräume erstreckender Verschleierungsstrukturen über Trusts, Briefkastenfirmen und Stiftungen belohnt und die Wirksamkeit des Geldwäschegesetzes als Ganzes untergraben.

